

Rundsendeordnung FBSV 1898 e.V.

1 Zweck der Rundsendung

Die Rundsendung dient innerhalb des Vereins der Förderung des philatelistischen Austauschs. Sie ermöglicht den Teilnehmern – nachfolgend Entnehmer genannt - den Erwerb von Briefmarken, Belegen, Ganzsachen und sonstigem vom Verein zugelassenen philatelistischen Materials.

Die Rundsendeleitung wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestellt.

2 Teilnahme als Entnehmer

- (1) Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmitglieder. Über Ausnahmen von der Teilnahmeberechtigung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Die Teilnahme beginnt mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars.
- (3) Änderungen von Anschrift, Telefonnummern oder E-Mail-Adresse sind dem Rundsendeleiter unverzüglich mitzuteilen.

3 Aufgaben des Rundsendeleiters

Der Rundsendeleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Zusammenstellung der Rundsendungen,
- Führung einer Übersicht der Entnehmer und Einlieferer,
- Kontrolle der ein- und ausgehenden Rundsendungen,
- Überwachung der Umlaufzeiten,
- Erstellung der Abrechnungen,
- Klärung von Unstimmigkeiten sowie Bearbeitung von Schadensfällen,
- Aktive Mitwirkung bei Kassenprüfungen sowie vollständige Bereitstellung aller abrechnungs- und kassenrelevanten Unterlagen.

Den Anweisungen des Rundsendeleiters ist im Rahmen dieser Rundsendeordnung Folge zu leisten.

4 Umlauf und Weitergabe

- (1) Die Rundsendung ist nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit und Schäden zu prüfen. Auffälligkeiten sind dem Rundsendeleiter unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Rundsendung darf höchstens **7 Kalendertage** beim Entnehmer verbleiben. Eine Verlängerung der Umlaufzeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Rundsendeleiters.
- (3) Die Weitergabe an den nächsten Entnehmer erfolgt persönlich – ein Postversand ist unzulässig.
- (4) Die Reihenfolge der Entnehmer in der Rundsendeliste ist unverbindlich.
- (5) Erhalt sowie Weitergabe sind in der Rundsendeliste bzw. dem Entnahme-Kontrollheft zu dokumentieren.

5 Entnahmen

- (1) Mit der Entnahme gilt ein Stück als verbindlich gekauft. Die Entnahme ist in den dafür vorgesehenen Feldern der Rundsendeliste – beispielsweise durch den persönlichen Entnahmestempel – zu dokumentieren.“
- (2) Entnommene Stücke dürfen weder zurückgelegt, umgesteckt noch gegen anderes Material ausgetauscht werden.

6 Zahlung und Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Bezahlung erfolgt je Rundsendung wahlweise: a) bar bis maximal **20,00 €** in einem verschlossenen und eindeutig beschrifteten Umschlag oder b) im Lastschriftverfahren.

- (2) Die Endabrechnung erfolgt über den Rundsendeleiter.
- (3) Das Eigentum am entnommenen Rundsendematerial geht erst nach vollständiger Bezahlung und Abschluss der Endabrechnung auf den Entnehmer über.

7 Haftung

- (1) Der Entnehmer trägt ab Erhalt bis zur persönlichen Übergabe an den Nachfolger die volle Obhutspflicht und haftet für jeden Verlust oder Verunreinigung/Beschädigung der Sendung.
- (2) Verlust oder Beschädigung sind dem Rundsendeleiter unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Unvermeidbare Abnutzung sowie altersbedingte Mängel begründen keine Haftung.
- (4) Der Ersatzanspruch bemisst sich grundsätzlich nach dem ausgezeichneten Verkaufspreis.
- (5) Für Rundsendungen besteht seitens des Vereins kein Versicherungsschutz.

8 Sorgfaltspflichten

Der Entnehmer ist verpflichtet:

- das Rundsendematerial mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln,
- Briefmarken nur mit geeigneter Pinzette anzufassen,
- das Rundsendematerial nicht zu beschädigen,
- keine Veränderungen an Beschriftungen oder Kennzeichnungen vorzunehmen,
- Rundsendematerial weder umzustecken noch auszutauschen.

Verunreinigungen, Beschädigungen oder Manipulationen am Rundsendematerial gelten als Verstöße gegen diese Rundsendeordnung.

9 Beanstandungen

- (1) Beanstandungen sind spätestens **14 Tage** nach Erhalt der Abrechnung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Reklamationen zu Qualität, Echtheit oder Erhaltung werden zwischen Einlieferer und Entnehmer unter Vermittlung des Rundsendeleiters geklärt.
- (3) Der Rundsendeleiter ist berechtigt, strittige Stücke vorübergehend aus dem Umlauf zu nehmen.

10 Verstöße

- (1) Verstöße gegen diese Rundsendeordnung können eine schriftliche Verwarnung, den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss vom Rundsendedienst sowie Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.
- (2) Über schwerwiegende Fälle entscheiden der geschäftsführende Vorstand und der Rundsendeleiter.

11 Datenschutz

- (1) Die im Rahmen des Rundsendedienstes erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Organisation und Durchführung der Rundsendungen verwendet.
- (2) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die betroffene Person eingewilligt hat.

12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Rundsendeordnung beschließt der erweiterte Vereinsvorstand.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (3) Diese Rundsendeordnung tritt mit Beschluss des erweiterten Vorstandes vom 24. Juli 2026 in Kraft.